Zum Beschlussvorschlag Sachlicher Teilflächennutzungsplan (TFNP) "Windenergie"

Auf der Gemeinderatssitzung am 27.11.2017 steht die dreiteilige Beschlussvorlage zur Feststellung und Offenlage des Teilflächennutzungsplans Windenergie (FNP) auf der Tagesordnung.

Der aktuelle Entwurf sieht im Gegensatz zum letzten Entwurf (Stand: November 2016) die Ausweisung der Potenzialfläche "Bettenberg" als Konzentrationszone für Windenergie vor. Maßgebliche Grundlage dafür ist, wie in der Begründung ausgeführt, ein von der Verwaltung in Auftrag gegebenes "drittes unabhängiges Gutachten" des Instituts faktorgrün. Dieses hat keine artenschutzrechtlichen Konfliktpotenziale im Zuge einer Ausweisung ermittelt.

KONFLIKTBEREICH NATURSCHUTZ

Das Gutachten des Instituts faktorgrün folgt in der Methodik aber <u>nicht</u> den Richtlinien und Vorgaben der LUBW für artenschutzrechtliche Untersuchungen. Daher ist es aus folgenden Gründen <u>keine</u> geeignete Grundlage für die artenschutzrechtliche Begründung des Teilflächennutzungsplans:

- Sowohl die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die Horstsuche als auch der Zeitaufwand (wie viele Stunden?) für die Horstsuche sind nicht dargestellt. Statt wie von der LUBW vorgeschrieben von Mitte März bis Mitte August (wichtig für Bettelflüge bei Greifvögeln) fanden die Beobachtungen nur vom 31.3. bis 24.04.2017, also für weniger als einen Monat, statt. Das Gutachten entspricht in diesem Punkt nicht den grundlegendsten Anforderungen an wissenschaftliche Methodik.
- Drei Erfassungstermine à drei Stunden (bei den beiden späten Terminen kann die Aktivität durch einen brütenden Altvogel halbiert sein) sind nicht ausreichend, ein Vorkommen des Rotmilans im Konfliktbereich auszuschließen.
- Die Beobachtungen müssen von drei Standorten gleichzeitig erfolgen, um das gesamte zu untersuchende Gebiet zu erfassen und Flugbewegungen der verschiedenen Arten zu dokumentieren. Dies hat ebenfalls nicht stattgefunden bzw. ist nicht dokumentiert.
- Das Institut faktorgrün führt im Gutachten dazu selber explizit aus, daß eine Raumnutzungsanalyse in 2017 nicht durchgeführt wurde. Daher sind notwendige Aussagen zu zentralen Konflikten im Zusammenhang mit dem Auftreten des Rotmilans in einem nachgewiesenen Dichtezentrum (Brutreviere im 3.000 m Radius, regelmäßig genutzte Flugkorridore, essentielles Nahrungsgebiet, nachbrutzeitliche Ansammlungen) nicht möglich.
- Die Horstsuche in Nadelwäldern ist systematisch sinnvoll nicht möglich. Dieser Mangel wird vom Gutachter selbst bestätigt. In diesem Zusammenhang empfiehlt die LUBW ausdrücklich den Zeitraum November bis Februar zur Horstsuche, in denen innerhalb des Bestandes maximale Sichtbarkeit gegeben ist.

- Das Gutachten bearbeitet nur den Rotmilan und läßt alle weiteren konfliktträchtigen Arten, insbesondere den durch das Büro selbst zur Brutzeit (!) festgestellten Schwarzstorch außen vor. Die Schwarzstorchsichtung hätte eine umfassende Raumnutzungsanalyse nach sich ziehen müssen, da diese Art besonders geschützt ist und von unabhängigen Einzelpersonen über die gesamte Aufenthaltsperiode von März bis Oktober im Umkreis der Konzentrationsfläche bestätigt und dokumentiert wurde, was auf einen nahen Horst bzw. eine Brut schließen lässt. Da für den Schwarzstorch eine Abstandsempfehlung von 3000 Meter besteht, ist eine Beobachtung nur in der Konzentrationszone nicht ausreichend.
- Weitere zentrale konfliktträchtige Arten bleiben durch die jahreszeitliche (Baumfalke, Wespenbussard) und tageszeitliche (Uhu) Einschränkung der Methodik völlig unberücksichtigt. Damit ist auch eine zwingend notwendige Vergleichbarkeit mit den beiden anderen Studien nicht gegeben.
- Beobachtungen der Anwohner, die möglicherweise auf nur vereinzelte Nutzung oder einen großen Abstand der Rotmilanaktivität zum Konfliktbereich deuten sollen, sind obsolet und haben wie das gesamte Gutachten nur anekdotenhaften Charakter.

Die Wertung des Gutachtens "Rotmilan-Kartierung Konzentrationszone 'Bettenberg'" des Büros "faktorgrün" (9 Seiten!) als hinreichende Grundlage für die Beurteilung, ob einer Ausweisung der Konzentrationszone "Bettenberg" artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen, stellt einen schweren Abwägungsmangel dar, der in Folge auch die Konzentrationswirkung der gesamten Planung aufhebt.

Der empfohlene Beschlussvorschlag der Verwaltung zur naturschutzfachlichen Stellungnahme des Landratsamts Rottweil (Vorlage "Anregungen", Kap. 3.1.2, S. 4) stellt in dem Satz "Neue artenschutzrechtliche Untersuchungen haben ergeben, dass auch bei der geplanten Konzentrationszone "Bettenberg" keine artenschutzrechtlichen Hindernisse einer Ausweisung entgegenstehen" eine offensichtliche Fehlinterpretation des o. a. Gutachtens durch die Stadt Dornhan dar. Der Gutachter des Instituts faktorgrün selber schränkt sein Fazit ausdrücklich auf die Feststellung ein, dass "ein potenzieller Rotmilanhorst 2017 nachweislich nicht besetzt" war.

Weitergehende Interpretationen zum artenschutzrechtlichen Konfliktpotential und damit zur Ausweisung der Konzentrationsfläche "Bettenberg" im Rahmen des TFNP Windkraft sind aufgrund der dargelegten Mängel und Einschränkungen NICHT möglich.

==> Den Behandlungsvorschlägen unter (a) kann aufgrund der objektiv falschen Darstellung in dieser zentralen Frage nicht gefolgt werden.

In der einleitenden Begründung zur Erweiterung des TFNP um die zusätzliche Konzentrationszone "Bettenberg" führt die Verwaltung weiter aus: "um der Windkraft substantiell Raum geben werden können (sic!)" werden die Konzentrationszonen wie folgt in den Teilflächennutzungsplan einfließen (...)".

In der Interpretation des "substantiellen Raumes" liegt hier ein grundlegendes Missverständnis vor. Der substantielle Raum definiert sich nach gängiger Rechtsprechung gerade nicht durch eine verbindliche Mindestfläche (quantitativ), sondern ausschließlich über ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept (qualitativ) (OVG Lüneburg Urteil vom 08.11.2005 - 1 LB 133/04 u. a.). Bis heute hat sich das Bundesverwaltungsgericht geweigert, verbindliche Mindestflächen vorzugeben.

In diesem Sinne wird die Verwaltung vom Landratsamt Rottweil mit Schreiben vom 10.01.2017 aufgefordert, auf Grundlage des vorhandenen aussagekräftigen Gutachtens des Büros BFL vom 24.10.2016 keine Windvorrangzone am Bettenberg auszuweisen. Da das Gutachten von faktorgrün bereits am 21.07.2017 vorlag, wäre es von Interesse, ob die Stadt Dornhan es dem Landratsamt im Hinblick auf dessen Einwendungen vom 10.01.2017 in der Zwischenzeit vorgelegt hat?

Die schlüssige Begründung für die Ausweisung "nur" einer Windvorrangzone auf dem Gebiet der Stadt Dornhan leitet sich vorrangig aus der geringen Windhöffigkeit des Plangebietes zusammen mit einem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial und starker Zersiedlung ab. Gleichzeitig bietet die auszuweisende Windvorrangzone "Kaltes Feld/Spaltberg" durch die Optionen interkommunales Windvorranggebiet und Repowering (vorhandene Altanlage) der Windenergie substantiellen Raum im wahren Sinne des Wortes.

Durch die im Gegensatz zur Vorgängerversion - detailliert kritisiert in der Anregung des RP Freiburg (Vorlage "Anregungen", Kap. 3.2.11, S. 15ff.) - umfassende Darstellung dieser Argumente entsteht das geforderte gesamträumliche Planungskonzept und der sicher hergeleitete substantielle Raum für die Windkraft.

Umgekehrt stellt die Berücksichtigung eines 9-seitigen Gutachtens auf der Grundlage von drei Erfassungsterminen mit den oben beschriebenen gravierenden Mängeln die Qualität des gesamten Planungsprozesses in Frage.

- ==> (b) Der geänderte Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie kann in der vorliegenden Form aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht gebilligt bzw. festgestellt werden.
- ==> (c) Der öffentlichen Auslegung kann nicht zugestimmt werden.

KONFLIKTBEREICH GESUNDHEIT

In seinem Schreiben vom 09.01.2017 weist das Regierungspräsidium Freiburg auf die Stellungnahme des Gesundheitsamts Rottweil hin, daß die TA Lärm in die das Genehmigungsverfahren einzubeziehen ist. In der Begründung zum sachlichen TFNP der Stadt Dornhan findet sich keine Ausführungen zu den Schallimmissionen der zusätzlichen Konzentrationsfläche "Bettenberg" in Bezug auf die angrenzenden Teilorte Fürnsal und Leinstetten. Dies hat insbesondere vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Vorsorgeabstände zum Siedlungsbereich eine hohe Bedeutung.

Es liegt lediglich ein Schallgutachten des TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 19.10.2016 vor, das jedoch in den Ausführungen der Stadt Dornhan zum TFNP nicht erwähnt wird. Diese Gutachten wurde im Rahmen der Projektierung des Repowering in der Konzentrationszone ,Kaltes Feld' von der Firma Enercon GmbH in Auftrag gegeben wurden. Eine dezidierte Studie zur Schallimmission zur geplanten Konzentrationsfläche ,Bettenberg' ist nicht bekannt.

Das Schallgutachten für das "Kalte Feld" wurde unter Vorgabe der in der TA Lärm ausgewiesenen DIN ISO 9613-2 durchgeführt. Nach Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (28 L 3809/17) vom 25.09.2017 sind die in der über Nr. A.2.3.4 der Anlage zur TA Lärm anzuwendenden DIN ISO 9613-2 enthaltenen Aussagen durch Erkenntnisfortschritte in Wissenschaft und Technik überholt und die DIN ISO 9613-2 entfaltet deshalb keine Bindungswirkung mehr. Stand der Technik der Ausbreitungsrechnung der Geräusche von Windkraftanlagen ist die Anwendung des Interimsverfahrens.

Dieses Verfahren ist Stand heute weder für die Bewertung der Lärmimmissionen der Konzentrationszonen "Kaltes Feld" noch "Bettenberg" durchgeführt worden. Da bereits das erste Gutachten des TÜV Süd Schallimmissionswerte nahe am oder zum Teil über dem Grenzwert nach alten Kriterien der TA Lärm ausgewiesen hat, ist eine erneute Begutachtung der Schallimmissionen unter Zugrundelegung der neuen Richtwerte notwendig.

Der Vorsorgeabstand zum Siedlungsbereich wird im vorliegende TFNP unterschiedlich, nicht nachvollziehbar ausgelegt. Dies wird auch vom RP Freiburg in seiner Stellungnahme vom 09.01.2017 moniert. Während für den Teilort Fürnsal ein Schutzabstand von 1000 Meter ("Schutzzone Kurgebiet") von der Konzentrationszone "Bettenberg" zum Siedlungsrand eingerichtet wird (siehe Anlage 4 Gemeinderatssitzung 27.11.2017), beträgt der Schutzabstand zum Teilort Leinstetten nur 700 Meter ("Wohngebiete")? Die TA Lärm gibt aber sowohl für Kurgebiete und reine Wohngebiete den Abstand von 1000 Meter vor. Es ist anhand der Ausführungen und der Anlagen in der vorliegenden Begründung zum TFNP aber nicht nachvollziehbar, worin die Unterschiede zwischen den Wohngebieten in Leinstetten und Fürnsal bestehen, die eine Differenzierung des Vorsorgeabstands begründen würden.

==> (b) Der geänderte Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie kann in der vorliegenden Form aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht gebilligt werden. ==> (c) Der öffentlichen Auslegung kann nicht zugestimmt werden.